Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 42. Sonnabend den 25. Mai 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Bullenkörung.

Unter Bezugnahme auf § 6, Absatz 2 der Polizeiverordnung vom 11. Mai 1903, Kreisblatt Nr. 39, betreffend die Bullenkörung, bringe ich nachstehend das Verzeichnis der im Landkreise Thorn vorhandenen, für die Zeit bis zum 15. Oktober 1918 angekörten Bullen zur öffentlichen Kenntnis.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, den Ortseingesessenen hiervon auch noch in ortsüblicher Weise Kenntnis zu geben und auch bekannt zu machen, daß nach § 7 der Polizeiverordnung derjenige, welcher abgekörte Bullen zur Deckung fremder Kühe verwendet, für jeden einzelnen Fall in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle in entsprechende Haftstrafe verfällt.

Es ist hierbei gleichgültig, ob Deckgeld erhoben wird oder nicht.

Thorn den 4. Mai 1918.

Der Landrat.

Verzeichnis
der im Frühjahrskörungstermin 1918 im Landkreise Thorn angekörten Zuchtbullen.

Lfd. Nr.	Name des Besitzers	Wohnort	Des angemeldeten Bullen: Alter Jahre	Monate	Farbe	Abstammung	Bemerkungen
	Bezirk Podgorz.						
1	Moede, Eduard	Ober Nessau	3	6	schwarzbunt	Holländer Krzg.	
2	Lorenz, Rudolf	Stewken	2	11	"	"	
3	Gehrz, Albert	Ober Nessau	4	6	"	Kammerbulle	
4	Dopslaff, Friedrich	Groß Nessau	2	3	"		
5	Heise, Emil	"	2	—	"	Holländer Krzg.	
6	Günther, Hermann	Rudak	3	9	"	Kammerbulle	
7	Krüger, Hermann	Balkau	2	—	"	Holländer Krzg.	
	Bezirk Sachsenbrück.						
1	Krüger, Hugo	Ottlotschin	2	—	schwarzbunt	Holländer Krzg.	
2	Ulmer, Johann	Aschenort	1	9	grauweiß	"	
3	Dolatowski, Franz	Ottlotschin	2	3	schwarzbunt	Westpr. Herdbuch	
4	Vogt, Wilhelm	Herzogsfelde	1	9	"	Holländer Krzg.	
5	" "	"	1	6	schwarz u. weiß	"	
	Bezirk Gurske.						
1	Scheerer,	Gurske	4	—	schwarzbunt	Kammerbulle	
2	Heise,	Schwarzbruch	3	—	schwarzweiß	Holländer Krzg.	
3	Wicknig, Emil	"	1	9	"	"	
4	Bönsel, Max	"	3	—	schwarzbunt mit Stern	Westpr. Herdbuch	
5	Hübner, Adolf	Ziegelwiese	2	—	schwarzbunt	Holländer Krzg.	
6	Strehlau, Hermann	Gurske	1	5	"	Westpr. Herdbuch	
	Bezirk Gr. Bösendorf.						
1	Zeriadtke, Max	Amthal	2	—	schwarzweiß	Holländer Krzg.	
2	Finger,	Groß Bösendorf	2	—	schwarzbunt	"	

Kopf wie vor.

3	Ruback,	Groß Bösendorf	3	4	schwarzweiß	
4	Tapper, Hermann	〃	2	—	schwarzbunt	Holländer Krzg.
			Bezirk Lonzyn.			
1	Bergmann, A.	Klein Lansen	2	—	schwarzweiß	Herdbuch
2	Voigtländer, Friedrich	Lüben	2	—	〃	Holländer Krzg.
3	Ziolkowski, L.	Siemon	2	—	schwarzbunt	〃
4	Czajkowski, F.	〃	2	9	〃	Ostfriese
5	Ulbrich, August	Luben	2	—	〃	Holländer Krzg.
6	Gentzekow, Richard	〃	1	3	schwarz u. weiß	〃
7	Steinke, Jacob	Rentschkau	1	3	〃	〃
8	Buchholz, Gustav	〃	1	6	〃	〃
9	Jurek, Jacob	Eichenau	1	6	〃	〃
			Bezirk Culmsee.			
1	Trenkel, W.	Culmsee Abbau	1	3	schwarzbunt	Holländer Krzg.
2	Zielke, Friedrich	Dreilinden	2	6	schwarzweiß	
3	Fuchs,	Bildschön	1	6	schwarzbunt	Holländer Krzg.
4	Korthals	Strusal	3	6	〃	Westpr. Herdbuch
5	Sadowski, Johann	B. Papau	1	7	〃	〃
6	Maczinski,	Griffen	2	—	〃	〃
7	Zwierski, Stanislaus	〃	2	—	〃	Holländer Krzg.
			Bezirk Gramtschen.			
1	Degener,	Thorn. Papau	3	—	schwarzbunt	Herdbuch
2	〃	〃	2	6	〃	〃
3	Kuban, Carl	〃	1	9	〃	Holländer Krzg.
4	Ruther	Groß Rogau	2	—	〃	〃
5	Jabs, Karl	Gramtschen	2	6	schwarzweiß	〃
6	Dorau, Wilhelm	Gostgau	1	9	schwarzbunt	〃
7	Kochowicz, Adalbert	Thorn. Papau	2	—	weißschwarz	〃
8	Trenkel, Herrmann	Groß Rogau	1	4	schwarzbunt	〃
9	Weßling,	〃	2	—	〃	〃
10	Koch, Ernst	Gramtschen	2	3	〃	〃
11	Gohritz, Carl	Dt. Rogau.	1	6	〃	〃
			Bezirk Grabowitz.			
1	Bielitz, Peter	Schillno	2	—	schwarz mit Stern	Holländer Krzg.
2	Heise, Friedrich	Grabowitz	1	1	schwarzweiß mit Stern	〃
3	Leichnitz, Johann	Schillno	2	—	〃	〃
4	Sodtke, Julius	Kompanie	2	—	〃	〃
5	Gietz, Minna	〃	1	5	〃	〃
			Bezirk Lulkau.			
1	Rümenapf,	Lulkau	2	6	schwarzweiß	
2	Trienke, W.	〃	1	3	〃	Holländer Krzg.
3	Mewes, R.	〃	1	6	〃	〃
4	Finke, Otto	〃	1	9	weiß schwarz	〃
5	Müller, A.	〃	1	6	schwarzweiß	〃
			Bezirk Seglein.			
1	Lüddecke, Wilhelm	Seglein	2	6	schwarzweiß	Holländer Krzg.
2	Will, August	Elisenhof	2	—	schwarzbunt mit Stern	〃
3	Schmidt, A.	Seglein	2	—	schwarzweiß	〃
4	Schmidt, A.	〃	1	—	〃	〃
5	Zielke, Friedr.	Dreilinden	2	6	〃	〃

Verordnung gegen Preistreiberei.

Vom 8. Mai 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wegen übermäßiger Preissteigerung wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu zweihunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft:

1. wer vorsätzlich für Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer vorsätzlich für die Vermittlung von Geschäften über Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs Vergütungen fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Verdienst enthalten, oder solche Vergütungen sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
3. wer Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, in der Absicht zurückhält, durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
4. wer vorsätzlich den Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert;
5. wer in der Absicht, den Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs zu steigern oder hochzuhalten, Vorräte unbrauchbar macht oder vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;

6. wer vorsätzlich an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine nach den Nummern 1 bis 5 strafbare Handlung zum Gegenstande hat;
7. wer vorsätzlich zu einer nach den Nummern 1 bis 5 strafbaren Handlung auffordert, anreizt oder sich erbietet.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahre und auf Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder auf eine dieser Strafen zu erkennen.

§ 2.

Für gleichartige Gegenstände, deren Gestehungskosten verschieden hoch sind, darf ein Durchschnittspreis gefordert werden, wenn er nachweislich auf den verschiedenen Gestehungskosten und den verschiedenen Mengen der in ihn einbezogenen Gegenstände beruht und unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Gestehungskosten keinen übermäßigen Gewinn enthält.

§ 3.

Eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 1 Nr. 1, 2 liegt nicht vor, wenn Höchstpreise oder von einer zuständigen Behörde festgesetzte Preise oder Vergütungen eingehalten werden.

§ 4.

Wegen Höchstpreisüberschreitung wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu zweihunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft:

1. wer vorsätzlich höhere Preise als die Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, fordert, oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer vorsätzlich beim Erwerbe für Zwecke der Weiterveräußerung mit Gewinn höhere Preise als die Höchstpreise (Nr. 1) gewährt oder verspricht;
3. wer vorsätzlich an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine nach Nr. 1, 2 strafbare Handlung zum Gegenstande hat;
4. wer vorsätzlich zu einer nach Nr. 1, 2 strafbaren Handlung auffordert, anreizt oder sich erbietet.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahre und auf Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder auf eine dieser Strafen zu erkennen.

§ 5.

Wer wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 1 oder 4 oder die entsprechenden früheren Strafvorschriften mit Gefängnis bestraft worden ist, darauf abermals eine solche Handlung begangen hat und wegen derselben mit Gefängnis bestraft worden ist, wird, wenn er wieder eine solche Handlung begeht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Daneben ist auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark zu erkennen.

Die Bestimmungen des Abs. 1 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen sind.

§ 6.

Der Inhaber eines Betriebs, in dem ein Angestellter oder eine sonst in dem Betriebe beschäftigte Person eine nach den §§ 1, 4, 5 strafbare Handlung begangen hat, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wnen er es unter Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht unterlassen hat, den Täter von der Begehung der strafbaren Handlung abzuhalten.

Dem Inhaber des Betriebs steht derjenige gleich, welchem die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder eines Teiles desselben übertragen ist.

§ 7.

Neben der Strafe ist bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen § 1 Nr. 1, 2 oder § 4 Nr. 1 ein Betrag einzuziehen, der in den Fällen des § 1 Nr. 1, 2 dem erzielten übermäßigen Gewinn oder Verdienst, in den Fällen des § 4 Nr. 1 dem über den Höchstpreis erzielten Erlös entspricht; Täter und Teilnehmer haften als Gesamtschuldner. Auf die Einziehung kann auch durch Strafbefehl erkannt werden.

Soweit der übermäßige Gewinn oder Verdienst oder der über den Höchstpreis erzielte Erlös einer anderen Person als dem Täter oder dem Teilnehmer durch die Tat zugeflossen ist, kann für den einzuziehenden Betrag auch diese Person als Gesamtschuldner haftbar gemacht werden.

Ebenso kann haftbar gemacht werden, wer nach der Tat aus dem Vermögen einer der im Abs. 1, 2 bezeichneten Personen eine Zuwendung erhalten hat, wenn ihm die Zuwendung in der Absicht, die Einziehung zu vereiteln, gemacht wurde und er dies zur Zeit des Erwerbes wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, oder wenn ihm die Zuwendung unentgeltlich gemacht wurde. Unter den gleichen Voraussetzungen kann als Gesamtschuldner jeder weitere Empfänger der Zuwendung oder ihres Wertes haftbar gemacht werden. Die Haftung ist auf den Wert der Zuwendung zur Zeit des Empfanges beschränkt. Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Zuwendung haftet nur insoweit, als er durch sie noch bereichert ist.

Die Haftung für den einzuziehenden Betrag geht auf den Erben über.

Von der Einziehung kann wegen Geringfügigkeit des einzuziehenden Betrags abgesehen werden.

§ 8.

Auf den bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen § 1 Nr. 1 einzuziehenden Betrag ist derjenige Betrag anzurechnen, welcher wegen derselben Preisforderung von einem zuständigen Schiedsgerichte zu Gunsten des Reichs eingezogen worden ist.

§ 9.

Soll für den einzuziehenden Betrag neben dem Täter oder dem Teilnehmer eine andere Person haftbar gemacht werden (§ 7, Abs. 2 bis 4), so ist sie, soweit dies ausführbar erscheint, unter Mitteilung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung zu laden. Sie kann alle Befugnisse ausüben, die einem Angeklagten zustehen, sich auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen. Durch ihr Nichterscheinen wird das Verfahren und die Urteilsfällung nicht aufgehalten. Die Rechtsmittel gegen das Urteil, soweit es die Einziehung betrifft, stehen auch ihr zu.

§ 10.

Auf die im § 7 vorgesehene Einziehung kann selbständig erkannt werden, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Preson nicht ausführbar ist.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 477, Abs. 1 und des § 478, Abs. 1 der Strafprozeßordnung Anwendung.

Die Personen, gegen welche die Einziehung sich richtet, sind, soweit dies ausführbar erscheint, zu dem Termine zu laden; die Vorschriften des § 478, Abs. 3 und des § 479 der Strafprozeßordnung finden Anwendung.

§ 11.

Kann in den Fällen der §§ 7, 10 über die Höhe des einzuziehenden Betrags oder darüber, ob eine andere Person als der Täter oder der Teilnehmer für den einzuziehenden Betrag haftbar zu machen ist, nicht ohne Verzögerung des Verfahrens entschieden werden, so kann die Entscheidung hierüber im Urteil einem besonderen Verfahren vorbehalten werden.

Auch ohne solchen Vorbehalt kann die Haftung einer anderen Person als des Täters oder des Teilnehmers für den nach dem Urteil einzuziehenden Betrag in dem besonderen Verfahren ausgesprochen werden.

Die Festsetzung des einzuziehenden Betrags kann auch im Strafbefehle dem besonderen Verfahren vorbehalten werden. In dem besonderen Verfahren ist auch dann zu entscheiden, wenn gegen den Täter oder den Teilnehmer ein Strafbefehl erlassen wird und eine andere Person für den einzuziehenden Betrag haftbar gemacht werden soll (§ 7, Abs. 2 bis 4).

§ 12.

In dem besonderen Verfahren (§ 11) trifft der Staatsanwalt die erforderlichen Ermittlungen. Nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, welche die Einziehung anordnet, setzt er den einzuziehenden Betrag fest und gibt den Bescheid denjenigen Personen durch Zustellung bekannt, gegen welche die Einziehung sich richtet.

Der Bescheid muß mit Gründen versehen sein und die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar wird, wenn der Be-

troffene nicht binnen zwei Wochen nach der Zustellung die gerichtliche Entscheidung beantragt. Der Antrag ist bei dem Staatsanwalt oder bei dem Gerichte, das in erster Instanz entschieden hat, schriftlich oder zu Protokoll zu stellen.

Beantragt der von dem Bescheide Betroffene die gerichtliche Entscheidung, so entscheidet das Gericht durch Beschluß. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung innerhalb der im Abs. 2, Satz 1 bestimmten Frist nicht gestellt oder der gestellte Antrag als unzulässig verworfen, so erlangt der Bescheid des Staatsanwalts die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. Die Vollstreckung erfolgt auf Grund einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift des Bescheids des Staatsanwalts; die Bescheinigung erteilt der Gerichtsschreiber des Gerichts, das in erster Instanz entschieden hat.

§ 13.

Zur Sicherung der im § 7, Abs. 1 vorgeschriebenen Einziehung können Vermögensstücke des Beschuldigten beschlagnahmt werden.

Die Anordnung der Beschlagnahme steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge dem Staatsanwalte zu. Hat der Staatsanwalt die Beschlagnahme angeordnet, so soll er binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen.

Auf die Durchführung der Beschlagnahme finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Vollziehung und die Wirkungen des dinglichen Arrestes entsprechende Anwendung.

§ 14.

Die Vorschriften der §§ 7 bis 13 finden bei Aburteilung von Zuwiderhandlungen der im § 1 Nr. 1 oder § 4 Nr. 1 bezeichneten Art auch dann Anwendung, wenn die Zuwiderhandlung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen ist.

Soweit in solchen Fällen die Strafe aus § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, oder aus § 5 der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung, je in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), zu bestimmen ist, bleibt der Abs. 2 dieser Vorschriften außer Anwendung.

§ 15.

Neben der Strafe kann in den Fällen der §§ 1, 4, 5 auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 16.

Neben Gefängnis kann in den Fällen des § 1, Abs. 1 und des § 4, Abs. 1 auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. In den Fällen des § 5 ist neben Zuchthaus auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§ 17.

Neben der Strafe kann in den Fällen der §§ 1, 4 angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. In den Fällen des § 5 ist dies anzuordnen.

Die Art der Bekanntmachung wird im Urteil bestimmt; die Bekanntmachung kann auch durch Anschlag in dem Geschäftsraum erfolgen, in dem die strafbare Handlung begangen ist.

§ 18.

Die Vorschriften der §§ 7, 15 bis 17 sind auch dann anzuwenden, wenn die Strafe gemäß § 73 des Strafgesetzbuchs auf Grund eines anderen Gesetzes zu bestimmen ist.

§ 19.

Auf Lieferungen nach dem Ausland finden die Bestimmungen dieser Verordnung und die Bestimmungen über Höchstpreise keine Anwendung.

§ 20.

Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle kann für Gegenstände des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs, die aus dem Ausland eingeführt werden, Ausnahmen von den Höchstpreisen und von den Vorschriften im § 1 Nr. 1, 2 über die Bemessung von Preisen und Vergütungen zulassen.

§ 21.

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1918 in Kraft.

Mit diesem Tage treten außer Kraft:

1. § 6, Abs. 1 Nr. 1 und 2, sowie Abs. 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914/17. Dezember 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 339, 516; 1916 S. 183),
2. § 5 der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 467; 1916 S. 183);
3. § 11 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 581, 1917 S. 626);
4. die Verordnung über Kettenhandel in Textilien und Textilersatzstoffen vom 8. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 112);
5. § 9, Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 270);
6. § 9, Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 563).

Die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) erhält die Überschrift: „Verordnung über die Enteignung von Gegenständen des täglichen Bedarfs“.

In der Überschrift der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) werden die Worte „und zur Bekämpfung des Kettenhandels“ gestrichen.

Soweit in anderen Vorschriften auf die nach Abs. 2 aufgehobenen Bestimmungen verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung an ihre Stelle.

§ 22.

Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang diese Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin den 8. Mai 1918.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Dr. von Krause.

E. Nr. 2711.

Bekanntmachung,
betr. Schrotmühlen.

Auf Ersuchen des Kriegsministeriums, Kriegsamt, vom 19. 4. 18 — Tgb. Nr. 6 4 18 (K. R. A.) — wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des 17. Armeekorps einschließlich der Festungen folgende Verordnung über Schrotmühlen erlassen:

§ 1.

Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung jede nicht gewerblich betriebene Mühle und sonstige Vorrichtung, die zum Mahlen, Schroten oder Quetschen von Getreide, Hülsenfrüchten oder Mais geeignet ist, mag sie für Hand- oder für Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2.

Die Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide, Hülsenfrüchten und Mais zu Speise- oder Futterzwecken ist untersagt.

Falls die Herstellung wirtschaftlich notwendigen Futterschrots in einer gewerblich betriebenen Mühle für den Unternehmer eines Betriebes mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann der Landrat, in kreisfreien Städten der Magistrat, für bestimmte Mengen von Getreide, Hülsenfrüchten oder Mais, die der Unternehmer zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs verwenden darf, die Verarbeitung mittels Schrotmühle gestatten.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die vom Kommunalverband aufgrund der Reichsgetreideordnung zur Überwachung der Selbstversorger erlassenen Anordnungen innegehalten sind. Die Geltungsdauer der Erlaubnis darf nicht weiter als

Hierzu Beilage.

Beilage zu Nr. 42 des Thorner „Kreisblatt".

Sonnabend den 25. Mai 1918.

einen Monat vom Tage ihrer Erteilung an erstreckt werden. Die Erlaubnis ist in der Regel an die Bedingung zu knüpfen, daß der Betrieb während der Zeit der Benutzung polizeilich beaufsichtigt wird.

Die Erlaubnis muß schriftlich erteilt werden.

Der Erlaubnisschein muß den Namen des Unternehmers, die Menge und Art der zu verarbeitenden Früchte, sowie den Zeitpunkt enthalten, bis zu dem die Erlaubnis gilt; er ist nach Ablauf der Frist der ausstellenden Behörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

§ 3.

Jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Überlassung von Schrotmühlen oder Teilen von Schrotmühlen an andere ist untersagt. Das Gleiche gilt für Verträge, durch die eine Verpflichtung zu solcher Überlassung begründet wird (Kaufverträge und ähnliche).

Die untere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen von der Vorschrift in Abs. 1 zulassen.

§ 4.

Die Herstellung von Schrotmühlen und von Teilen von Schrotmühlen ist untersagt.

Die Reichsgetreidestelle kann Ausnahmen von der Vorschrift in Abs. 1 zulassen.

§ 5.

Es ist untersagt, sich in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, zum Erwerb oder zur Veräußerung von Schrotmühlen oder von Teilen von Schrotmühlen zu erbieten. Eine Prüfungspflicht dahin, ob Anzeigen dem Verbote in Satz 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern, sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

§ 6.

Unternehmer von Mühlen und sonstigen Vorrichtungen der im § 1 bezeichneten Art, die nach dem 1. Januar 1916 ihren Gewerbebetrieb angemeldet haben, bedürfen einer Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde, daß die Anmeldung des Gewerbebetriebes nicht zur Umgehung der Vorschriften über die nichtgewerblichen Schrotmühlen erfolgt ist. Andernfalls finden für sie die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

§ 8.

Diese Bekanntmachung tritt mit der Verkündigung inkraft. Gleichzeitig wird die Verordnung betr. Schrotmühlen vom 3. 9. 17 — E 4332 — aufgehoben.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg den 15. Mai 1918.

Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, Marienburg Westpr.

Die in § 2, Abs. 3 erwähnte Anordnung des Kreisausschusses über Schrotmühlen ist im Kreisblatt Nr. 24 vom 23. März d. Js. Seite 111 veröffentlicht.

Thorn den 23. Mai 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Anordnung.

Auf Grund der §§ 48, 63, 65, 69 und 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und die hierzu ergangene preußische Ausführungsanweisung wird für den Regierungsbezirk Marienwerder folgendes angeordnet:

§ 1.

In den Stunden von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, sowie an allen Sonn- und Feiertagen ist allen Mühlen jeder geschäftliche Verkehr mit Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, denen das Recht der Selbstversorgung zusteht, oder mit deren Beauftragten und sonstigen Mittelspersonen, sowie allen diesen Personen jeder geschäftliche Verkehr mit den Mühlen untersagt.

§ 2.

Allen Mühlen ist in den im § 1 angegebenen Zeiten jede Ver- oder Bearbeitung von Selbstversorgergetreide mit Ausnahme der zur Erhaltung und Pflege der Vorräte unbedingt erforderlichen Handlungen verboten.

§ 3.

Der Landrat (in Stadtkreisen der Magistrat) kann von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 allgemein oder in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 4.

Der Landrat (Magistrat) kann verbieten, daß Mühlen, die für den Kommunalverband Getreide vermahlen, dieses in den im § 1 angegebenen Zeiten, abgesehen von den zur Erhaltung und Pflege der Vorräte unbedingt erforderlichen Handlungen, ver- oder bearbeiten.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund der Reichsgetreideordnung bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 6.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Marienwerder den 17. Mai 1918.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: gez. Werner.

Veröffentlicht Thorn den 22. Mai 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betrifft Anbau- und Ernteflächenerhebung vom 6. Mai bis 1. Juni 1918.

Bei der gegenwärtigen Ernteflächen-Aufnahme möchte ich, um Zweifeln vorzubeugen, nicht unterlassen, auf einen Druckfehler in dem Ortslisten-Vordruck (Muster 1) hinzuweisen, der durch Außerachtlassung der betreffenden Berichtigung entstanden ist.

Zu Nr. 46 der Beispiele mußte nämlich die in Spalte 4 als zugepachtete usw., hier im Beispiel auf 190 Ar angegebene Fläche in Spalte 6: „Mithin gesamte bewirtschaftete Fläche" (Sp. 3 und 4—5) wieder erscheinen. Da nun die Berichtigung unterblieben ist, bitte ich, bei der Aufrechnung der Spalte 6 darauf Bedacht zu nehmen. Danach muß es auch in der Anleitung zur Ausfüllung der Ortsliste zu Punkt 4 c, zweiter Absatz heißen: „in Spalte 4, 6 und 8 (statt 4 und 8) ist alsdann die Fläche einzusetzen usw."

Zugleich ersuche ich behufs Verhütung einer verspäteten Bestellung durch die Post die bis

spätestens zum 8. Juni

einzusendenden Ortslisten der Post unter „dringend" aufzuliefern.

Thorn den 23. Mai 1918.

Der Landrat.

In verschiedenen Zeitungen sind in letzter Zeit Artikel erschienen, welche die Anordnungen der Kommunalverbände für rechtsungültig erklären, durch die Geflügelhalter zur Hergabe von Eiern verpflichtet werden.

Ebenso ist ein Urteil des Landgerichts in Coblenz durch die Zeitungen gegangen, das sich im gleichen Sinne ausspricht. Gegen dieses Urteil ist seitens der Königlichen Staatsanwaltschaft Revision eingelegt worden.

Alle diese Ansichten werden auf den § 9, Absatz 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. August 1916 gestützt.

Diese Bestimmung ist aber durch Nr. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 374) gestrichen worden.

Nachdem die letztere Bekanntmachung am 26. April 1917 in Kraft trat, war auch der Verbrauch von Eiern bei dem Hühnerhalter der Regelung der Kommunalverbände unterworfen, sodaß an der Rechtsgültigkeit der Anordnungen der Kommunalverbände, die den Geflügelhalter zur Hergabe von Eiern unter Strafandrohung verpflichten, kein Zweifel mehr besteht.

Thorn den 17. Mai 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung,

betr. Ablieferung von Hafer.

Nachdem durch meine erteilte Verfügung der Haferpreis erhöht ist, wird die Bekanntmachung vom 13. Mai 1918 dahin berichtigt, daß die Proviantämter nicht bis 450, sondern bis 600 Mark für die Tonne Hafer, d. h.

30 Mark für den Zentner

zahlen.

Danzig den 16. Mai 1918.

Der kommandierende General.

Wagner,

General der Infanterie.

Betrifft die Ablieferung von Hafer an die Heeresverwaltung.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Mai d. Js. (Kreisblatt Nr. 40 vom 18. d. Mts. Seite 190).

Das Kriegsministerium hat angeordnet, daß diejenigen Hafermengen, welche die Ablieferungspflichtigen unzulässigerweise im Besitz hatten und erst beim Nachsuchen ermittelt wurden, ohne Zahlung einer Entschädigung zu enteignen sind.

Thorn den 22. Mai 1918.

Der Landrat.

Da stellenweise Zweifel über die Eierversorgung der auf dem Lande untergebrachten Stadtkinder und in Ernte- 2c. Kommandos befindlichen Jungmannen aufgetaucht sind, so mache ich darauf aufmerksam, daß die Stadtkinder bezw. Jungmannen, sofern sie sich beim Hühnerhalter in voller Beköstigung befinden, dessen Haushaltungsangehörige sind und wie Selbstversorger mit Eiern versorgt werden können. Falls diese häusliche Gemeinschaft nicht vorliegt, sind sie als Versorgungsberechtigte anzusehen und in gleicher Weise wie die ortsangesessenen Versorgungsberechtigten bei der Eierversorgung zu berücksichtigen.

Thorn den 22. Mai 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 14. 5. 18 (Kreisblatt Nr. 39 vom 18. 5. 18) werden hiermit folgende weitere Butterverkaufsstellen für die Bevölkerung des Landkreises Thorn eingerichtet:

24. Bildschön Molkerei
25. Podgorz Frau Geese, am Markt.

Thorn den 24. Mai 1918.

Der Kreisausschuß des Landkreises Thorn.

Im vaterländischen Interesse ist die fortgesetzte Stärkung des Goldstandes der Reichsbank dringend erforderlich.

Die Magistrate und Ortsvorstände bitte ich daher, die Gemeindeglieder immer wieder anzuregen, ihre Schmucksachen und Juwelen gegen vollen Ersatz des Goldwertes an die Goldankaufsstelle in Thorn abzuliefern.

Ein hoher Goldstand wird uns beim Übergang zur Fries des Notenumlaufs der Reichsbank.

Ein hoher Goldstand stärkt das Vertrauen des neutralen Auslandes zu unserer wirtschaftlichen Kraft und erleichtert uns dadurch die Einfuhr wichtiger Rohstoffe und Lebensmittel.

Ein hoher Goldstand ist nötig zur erforderlichen Deckung auf unsere Feinde.

Ein hoher Goldstand trägt zur Verkürzung des Krieges bei.

Ein hoher Goldstand der Reichsbank wirkt entmutigend denswirtschaft wertvolle Dienste leisten.

Thorn den 8. Mai 1918.

Der Landrat.

Deutscher!
Gib für die Ludendorff-Spende!

Sie standen für uns in ringender Not,
Sie standen für uns in Feuer und Tod,
Sie wehrten von uns die Schrecken des Krieges,
Sie weckten für uns die Sonne des Sieges
Und warfen für uns auf blutenden Sand
Den jungen Leib, den Fuß und die Hand.

Wir in der Heimat mit heilen Gliedern,
Wir wollen es lohnen den treuen Brüdern,
Die uns beschützten in würgender Zeit,
Die sollen nicht sagen mit Bitterkeit:
„Das Häßlichste auf Erden ist
Ein Volk, das seines Dankes vergißt!„

München. Ludwig Ganghofer.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.